



**Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:**  
Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

**Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:**  
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**  
**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**



**IHRE BEHÖRDENNUMMER**  
**MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!**

**Ärztlicher Notfalldienst**  
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.  
Am 18. und 19. Mai 2019 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst) ausgenutzt. Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.  
Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

**Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen**  
Der Notfalldienst ist zu erreichen für den 18. und 19. Mai 2019 unter Telefon 08321/99022. Notfallprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfalldienst für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wann“ aufgeführt.

**Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken**  
**Sonthofen, Immenstadt, Blaibach:**  
am 18. Mai 2019: Iller-Apotheke, Blaibach, Eitensberger Str. 1a, Telefon 08321/5099  
am 19. Mai 2019: Raphael-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843  
**Oberstdorf, Fischern:**  
am 18. Mai 2019: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700  
am 19. Mai 2019: Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)  
**Oberstaufen:**  
am 18. Mai 2019: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsgg-Str. 1, Telefon 08386/2730  
am 19. Mai 2019: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

**Altusried, Betzigau, Buchengen, Diemmannried, Durach, Lauben, Sulzberg, Wattenhofen, Wiggensbach:**  
am 18. Mai 2019: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)  
am 19. Mai 2019: Magnus-Apotheke, Buchengen, Lindauer Str. 16, Telefon 08378/275 (18.00 bis 20.00 Uhr)

**Diensthabende Apotheken in Kempten:**  
am 18. Mai 2019: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weißler-Str. 48b, Telefon 0831/5226666  
am 19. Mai 2019: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofler Straße 14, Telefon 0831/9607780

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

**Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf**  
**Vollzug der Wassergesetze:**  
Einleitung von Niederschlagswasser der Straßentwässerung „Alpweg Laittersteige“ in die anliegenden Oberflächengewässer sowie die Anpassung eines Durchlasses  
Antragsteller: Teilhaber-Gemeinschaft Alpweg beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 29.04.2019 (AZ: SG 31-641/SN-061/18) dem Antragsteller die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser der Straßentwässerung „Alpweg Laittersteige“ in die anliegenden Oberflächengewässer sowie die Anpassung eines Durchlasses erteilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**  
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,**  
Postfach 112343, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch** in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehaupten bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserschutts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.  
gez. Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit vom

**22.05.2019 bis zum 06.06.2019**  
beim Markt Oberstdorf, Marktbaum, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

**Hinweise:**  
Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsleitern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsleitern als zugestellt.

Oberstdorf, 07.05.2019  
**MARKT OBERSTDORF**  
gez.: Laurent O. Mies, Erster Bürgermeister 51-130

**Wahlvordruck G5**  
Gemeinde: Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu

**WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl**  
1. Am 26.05.2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Immenstadt i. Allgäu ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt.

**Umwahl:**  
**001 Mittelschule**  
Mittelschule, Immenstadt  
Grünstr. 8, barrierefrei  
**002 Stadtverwaltung Kirchplatz**  
Stadtverwaltung Kirchplatz  
Kirchplatz 7, barrierefrei

**003 Fachschule für Altenpflege**  
Fachschule f. Altenpflege  
Hornstr. 17, nicht barrierefrei  
**004 Berufsschule**  
Berufsschule, Immenstadt  
Misserner Str. 6, barrierefrei

**005 Akams**  
Akams, Pfarrheim  
Akams 14, barrierefrei  
**006 Bühl**  
Bühl, AlpSeehaus  
Seestr. 10, barrierefrei

**007 Grundschule Stein 1**  
Grundschule Stein  
Am Eckschachen 4, barrierefrei  
**008 Grundschule Stein 2**  
Grundschule Stein  
Am Eckschachen 4, barrierefrei

**Briefwahl:**  
**31 Hofgarten 1 Hofgarten**  
Hofgartenstr. 14, barrierefrei  
**32 Hofgarten 2 Hofgarten**  
Hofgartenstr. 14, barrierefrei

**33 Hofgarten 3 Hofgarten**  
Hofgartenstr. 14, barrierefrei  
**34 Hofgarten 4 Hofgarten**  
Hofgartenstr. 14, barrierefrei

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Halle Hofgarten zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlverzeichniss sie eingetragen ist. Die

Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen **amtlichen Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

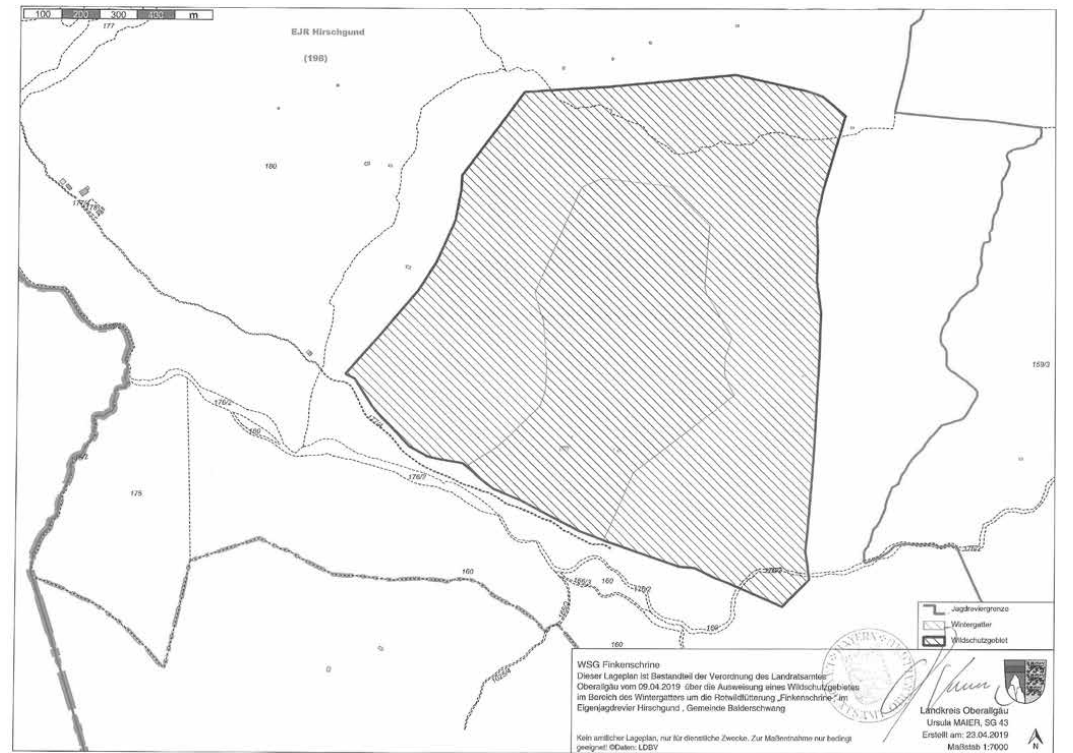
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuweisen, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bestraft, der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Immenstadt, 06.05.2019  
gez.: M. Klebeaur 51-131



**Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu**

über die Ausweisung eines Wildschutzgebietes im Bereich des Rotwildwintergatters „Finkenschirne“ im Eigenjagdrevier Hirschgund, Gemarkung Balderschwang, Gemeinde Balderschwang.

vom 09.04.2019  
Aufgrund von Art. 21 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS V, S. 595-792-1-L) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Schutzgegenstand und Schutzwirk**  
(1) Das bestehende Rotwildwintergatter mit der „Finkenschirne-Fütterung“, sowie das um diesen Fütterungsstand gelegene nähere Einzugsgebiet im Eigenjagdrevier Hirschgund, Gemarkung Balderschwang, Gemeinde Balderschwang, wird in den in 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen zum Wildschutzgebiet erklärt.

(2) Zweck der Schutzgebietsausweisung ist es, ein unbefugtes Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter zu vermeiden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Gatterung des Rotwildes und die Ausweisung des Schutzgebietes dienen der Reduzierung der Rotwildverbis-, schlag- und -schältschäden an den Waldbeständen.

**§ 2**  
**Schutzgebietsgrenzen**  
(1) Das Schutzgebiet weist eine Fläche von ca. 126 ha auf.

(2) Das Schutzgebiet umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke FLNr. 160, 176/2 und 189 der Gemarkung Balderschwang, Gemeinde Balderschwang.

(3) Die Grenze des Wildschutzgebietes ist in einer Flurkarte im Maßstab 1:7.000 farblich eingetragen, die beim Landratsamt Oberallgäu – Untere Jagdbehörde – aufliegt und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für die Grenze des Wildschutzgebietes ist die Außenkante der in der Karte eingetragenen Grenzangabelinie.

**§ 3**  
**Verbote**

(1) Gemäß Art. 21 Abs. 2 BayJG ist es verboten, das Wildschutzgebiet während der Zeit vom 01. Januar bis zum 30. April eines Jahres zu betreten.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Wildschutzgebietes vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(3) Zuständig für die Erteilung einer Befreiung nach Abs. 2 ist das Landratsamt Oberallgäu als Untere Jagdbehörde.

**§ 4**  
**Sonderregelungen**  
(1) Unberührt vom Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,

2. die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranker, kümmernden oder verletzten Wildes,

3. die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen,

4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warnetafeln, Ortshinweisen oder Sperrezeichen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Oberallgäu – Untere Jagdbehörde – erfolgt,

5. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang, sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind,

6. die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll- und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationen-

streitkräfte, sowie der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen.

7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung der vorgenannten und der sonstigen, das Wildschutzgebiet betreffenden Maßnahmen, sind mit Ausnahme von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 ungenügender der Unteren Jagdbehörde vorher nach Möglichkeit anzuzeigen.

**§ 5**  
**Ordnungswidrigkeiten**  
Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 BayJG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, d.h. während der Zeit vom 01. Januar bis zum 30. April eines Jahres das Wildschutzgebiet unbefugt betritt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten und Gültigkeit**  
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt bis zum 30. April 2035.

Hiervon unberührt bleibt die Befugnis des Landratsamtes Oberallgäu, die Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls der Schutzweck nicht mehr besteht (Art. 48 Landesstraf- und Verordnungs-gesetz).

Sonthofen, den 09.04.2019  
**LANDRATSAMT OBERALLGÄU**  
– Untere Jagdbehörde –  
gez.: Anton Klotz, Landrat 43-132

**LANDRATSAMT OBERALLGÄU**

**Allgemeinverfügung  
zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 24. Januar 2019**

**Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit  
(BlauzungenV) in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 195)**

Aufgrund der Länder-Besprechung am 06.05.2019 und vor dem Hintergrund der aktuellen Risikoanalyse des FLI (Stand 26.04.2019) erlässt das Landratsamt Oberallgäu als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Oberallgäu vom 24. Januar 2019 wird wie folgt geändert:

a) Ziff. 2.2.2 der Allgemeinverfügung vom 24. Januar 2019 erhält folgende neue Fassung:

Verbringen empfindlicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfindlicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantie gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i. V. m. der Risikobewertung des FLI vom 26.04.2019 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten, Abschluss der Grundimmunisierung mind. 60 Tage vor dem Verbringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank</li> <li>- Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch Eintrag der Bestandsimpfung in der HIT-Datenbank und jeweilige „Tierhaltererklärung Innerstaatliches Verbringen Wanderschafherden bzw. Einzeltiere“</li> <li>- Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt</li> <li>- Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen</li> </ul>
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten, Abschluss der Grundimmunisierung mind. 35, aber weniger als 60 Tage vor dem Verbringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank</li> <li>- Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)</li> </ul>
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen, die vor der Belegung wirksam gegen Blauzungenkrankheit geimpft wurden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei die Grundimmunisierung 24 Tage vor dem Belegen abgeschlossen sein muss</li> <li>- Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt</li> <li>- Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten</li> <li>- Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Kälber - Grundimmunisierung vor Belegung“</li> </ul>
4	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen, die während d. Trächtigkeit wirksam gegen Blauzungenkrankheit geimpft wurden	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei die Grundimmunisierung mind. 4 Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss</li> <li>- Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten</li> <li>- negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von 14 Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank</li> <li>- Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Kälber - Grundimmunisierung während Trächtigkeit“</li> </ul>
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht</li> <li>- Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist</li> </ul>

**Hinweise:**

- Tiere gemäß der Option 1 oder 2 erfüllen auch die Voraussetzungen des Art. 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 für das innergemeinschaftliche Verbringen aus BTV-8-Sperrzonen in andere Länder der EU. Die Einhaltung dieser und weiterer Bedingungen muss beim innergemeinschaftlichen Verbringen durch ein amtstädtisches Zeugnis (TRACES-Bescheinigung) bestätigt werden.
- Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.
- Zur Durchführung von Untersuchungen für das Verbringen empfindlicher Tiere aus BTV-8-Restriktionszonen in freie Gebiete (Handelsuntersuchungen) steht dem Tierhalter die Wahl der Untersuchungseinrichtung grundsätzlich frei. Somit können neben dem Landratsamt für Gesundheit und Lebensmittelüberwachung (LGL) die Untersuchungen auch in privaten Laboren durchgeführt werden, welche die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.
- als Problemmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag an die Untersuchungseinrichtung einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unefässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmestadium sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer.
- 2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
- 3. Die Allgemeinverfügung wird hiernicht bekannt gemacht und gilt am 17.05.2019 als bekannt gegeben.
- 4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Gründe**

- Am 06.05.2019 fand eine Länder-Besprechung zum Thema Blauzungenkrankheit statt. In dieser wurde aufgrund der aktuellen Risikoanalyse des Friedrich-Loeffler-Instituts (Stand 26.04.2019) beschlossen, dass die derzeit geltenden vereinfachten Verbringungsregelungen für ungeimpfte Tiere (Zucht-, Nutztiere und Kälber unter 90 Tage) nach einer Übergangsfrist bis 17.05.2019 nicht weiter angewandt werden können.
- Das Landratsamt Oberallgäu ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Erzeugung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebietes in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Blauzungenchutzverordnung.

Die Liste der Bodenschwarte und der Bodenrichtwertkarten für die Stadt Immenstadt i. Allgäu liegen in der vom 13.05.2019 bis zum 14.06.2019 im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, Zimmer 310, öffentlich aus und können während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es besteht das Recht, Auskunft über die Bodenschwarte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu erhalten.

**Bekanntmachung des Satzungsausschusses zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Häuser“ der Gemeinde Burgberg i. Allgäu**

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat am 11.02.2019 für das Gebiet „Häuser“ die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Häuser“ - in der Fassung vom 10.01.2019 - als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiernicht gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) örtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Änderung und Erweiterung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich und die Bebauungsplanänderung und -erweiterung aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Häuser“ - bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung - kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Burgberg (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg, Erdgeschoss, Bauamt) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Burgberg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://www.gemeinde-burgberg.de/114-0-Bauplanziehe.html> eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeschädlich, wenn sie im Falle einer beschleunigten Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beschleunigten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beschleunigten Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 59 bis 62 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Burgberg i. Allgäu, den 08.05.2019  
GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU  
zsch.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister 51-135

**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu über die Steuerfestsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2019**

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat mit Wirkung ab 1.1.2019 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 380 v.H. und mit Wirkung ab 1.1.2019 den Hebesatz der Grundsteuer B auf 535 v.H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird in den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahrsraten jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15. August 2019 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15. Februar 2019 und 15. August 2019 fällig.

Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Sollten die Grundsteuerbesitzer geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, so werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt, angefochten werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbare Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird: Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Immenstadt i. Allgäu) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Das Landratsamt Oberallgäu ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Erzeugung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebietes in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Blauzungenchutzverordnung.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. I S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Veterinärrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.  
Sonthofen, 10.05.2019  
gez.: Anton Klotz, Landrat 51-137

**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Oberallgäu hat gemäß § 196 des Baugesetzbuchs (BauGB) auf der Grundlage der Kadastreissumme, Bodenschwarte für erschließungsbeitragsfreies, bareinfaches Land ohne Bebauung zum **Stichtag 31. Dezember 2018** ermittelt.  
Die Liste der Bodenschwarte und die Bodenrichtwertkarten für die Stadt Immenstadt i. Allgäu liegen in der vom 13.05.2019 bis zum 14.06.2019 im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, Zimmer 310, öffentlich aus und können während den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es besteht das Recht, Auskunft über die Bodenschwarte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu erhalten.

**Bekanntmachung des Satzungsausschusses zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Häuser“ der Gemeinde Burgberg i. Allgäu**

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i. Allgäu hat am 11.02.2019 für das Gebiet „Häuser“ die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Häuser“ - in der Fassung vom 10.01.2019 - als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiernicht gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) örtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird diese Änderung und Erweiterung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich und die Bebauungsplanänderung und -erweiterung aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Häuser“ - bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung - kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Burgberg (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg, Erdgeschoss, Bauamt) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Burgberg einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://www.gemeinde-burgberg.de/114-0-Bauplanziehe.html> eingestellt und einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeschädlich, wenn sie im Falle einer beschleunigten Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beschleunigten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beschleunigten Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach § 59 bis 62 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Burgberg i. Allgäu, den 08.05.2019  
GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU  
zsch.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister 51-135

**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu über die Steuerfestsetzung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2019**

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat mit Wirkung ab 1.1.2019 den Hebesatz der Grundsteuer A auf 380 v.H. und mit Wirkung ab 1.1.2019 den Hebesatz der Grundsteuer B auf 535 v.H. festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2018 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2018 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2019 wird in den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahrsraten jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2019 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15. August 2019 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15. Februar 2019 und 15. August 2019 fällig.

Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2019 in einem Betrag am 01. Juli 2019 fällig.

Sollten die Grundsteuerbesitzer geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, so werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt, angefochten werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbare Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird: Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Immenstadt i. Allgäu) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Das Landratsamt Oberallgäu ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Erzeugung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

3. Rechtsgrundlage für die Festlegung des Sperrgebietes in Nr. 1 der Allgemeinverfügung ist § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Blauzungenchutzverordnung.

2. Wenn unmittelbare Klage erhoben wird: Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Immenstadt i. Allgäu) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. I S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabensrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchs einlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

- Die Widerspruchs einlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU  
Immenstadt, den 07.05.2019  
gez.: Armin Schupp, Erster Bürgermeister 51-136

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Jagdgesetze;  
Antrag der Inhaber des Eigenjagdreviers Alpe Bolgen und des Gemeinschaftsjagdreviers Bolsterlang auf Ausweisung eines Wildschutzgebietes nach Art. 21 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) im Bereich des bestehenden Rotwildwintergatters um die „Schalthalde-Fütterung“ im Eigenjagdrevier Alpe Bolgen und im Gemeinschaftsjagdrevier Bolsterlang, Gemarkung Bolsterlang, Gemeinde Bolsterlang**

Die Inhaber des Eigenjagdreviers Alpe Bolgen und des Gemeinschaftsjagdreviers Bolsterlang haben beim Landratsamt Oberallgäu beantragt, den Fütterungseinstand im Bereich des bestehenden Rotwildwintergatters um die „Schalthalde-Fütterung“ in den o. g. Jagdrevieren als Wildschutzgebiet nach Art. 21 BayJG auszuweisen.

Durch die Ausweisung des Wildschutzgebietes sollen das unbefugte Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter vermieden werden, damit eine regelmäßige und ruhige Futtermittelaufnahme ermöglicht wird. Die Ausweisung des Schutzgebietes dient der Reduzierung der Rotwildver- und -schädigungen an den Waldbeständen.

Das Schutzgebiet soll eine Fläche von 31,777 ha aufweisen und folgende Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke umfassen:

- Flurnummer 1890, 1990, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 2002, 2177 und 2179 der Gemarkung Bolsterlang, Gemeinde Bolsterlang

Wesentlicher Inhalt der hierfür zu erlassenden Rechtsverordnung ist ein Betretungsverbot des Wildschutzgebietes während der Zeit vom 15. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des Folgejahres.

Gemäß Art. 21 Abs. 3 BayJG legt das Landratsamt Oberallgäu den Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung mit den zugehörigen Karten, aus denen die Lage und die Begrenzung des Schutzgebietes zu entnehmen sind, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können in der Zeit vom 03. Juni 2019 bis zum 03. Juli 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 3.05 des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergraben in Fischen eingesehen werden. **Bedenken und Anregungen können nur während dieser Ausweisungsfrist vorgebracht werden.**

43-133

**Einladung**  
zur 10. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Familie und Integration des Landkreises Oberallgäu  
am Dienstag, dem 21.05.2019, um 14.00 Uhr bis voraussichtlich 16.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

**Tagsordnung:**

1. Bekanntgaben
2. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept – Präsentation der Zwischenergebnisse
3. Demenz – Ergebnisse des runden Tisches
4. Freiwilligenagentur – aktuelle Entwicklung/Angebote
5. Behandlung von Anträgen
6. Verschiedenes

gez.: Anton Klotz, Landrat 51-138

Sonthofen, den 14. Mai 2019  
gez.: Anton Klotz, Landrat